

Bundesministerium für Gesundheit  
Projektgruppe Kontrollierte Abgabe von Cannabis  
Frau Ministerialrätin Dagmar Reitenbach

11055 Berlin

Die Bundesvereinigung ist  
Konsortialführerin im Programm Erasmus+  
Mobilitäten in der Berufsbildung  
der Europäischen Union



Erasmus+

Berlin, 24.07.2023

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG) - Verbändeanhörung**

Sehr geehrte Frau Reitenbach,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die Mitteilung zur Verbändeanhörung vom 6. Juli 2023 und übersenden unsere Stellungnahme seitens der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit e. V. Inhaltlich abgestimmt haben wir unsere jeweiligen Stellungnahmen mit der European Industrial Hemp Association e.V. (EIHA).

Mit der Arbeit der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit e. V. tragen wir dazu bei, dass die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Realität werden. Wir gestalten den gesellschaftlichen Zusammenhalt mit, arbeiten an der Revitalisierung von ländlichen Räumen und gestalten Wertschöpfung, die auf der natürlichen Regenerationsfähigkeit von Ressourcen aufbaut. Aus diesem Grunde nehmen wir wie folgt zu dem geplanten Gesetzesentwurf Stellung:

### **I. Definition von Nutzhanf**

In § 1 Nummer 7 wird Nutzhanf definiert. Nutzhanf sind danach Cannabispflanzen und Teile der Cannabispflanzen, deren Gehalt 0,3 % THC nicht übersteigen und die nach ihren biologischen Eigenschaften in den weiteren Entwicklungsstadien regelmäßig einen THC-Gehalt von 0,3 % ebenfalls nicht übersteigen. Im weiteren Verlauf des Entwurfes wird dann der Umgang und der Besitz von Cannabis geregelt.

Hier wird nicht ausreichend deutlich, dass die Regelungen für Cannabis nur für Pflanzen und Pflanzenteile über 0,3 % THC gelten sollen, da Nutzhanf auch als Cannabispflanzen und Teile der Cannabispflanzen definiert wird. Wir regen an, hier die Begriffsbestimmungen in § 1 des Entwurfes nochmals zu überarbeiten und Nutzhanf deutlicher und in Abgrenzung zum Genusscannabis zu definieren. Wir verweisen auf die Definition von Cannabis im Entwurf des Cannabiskontrollgesetzes aus dem Jahr 2018:

***Cannabis:***

***Cannabis im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden Gegenstände und Produkte:***

- a. Samen, Pflanzen und Pflanzenteile der Gattung Cannabis,***
- b. das abgesonderte Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen (Haschisch),***
- c. das extrahierte Öl (Haschischöl) und sonstige Konzentrate und Extrakte und***
- d. cannabishaltige Zubereitungen, Mischungen oder Lebensmittel***

***wenn sie einen Gehalt von mehr als 0,3 Prozent THC haben oder, im Falle von Samen und nicht geernteten Pflanzen, wenn sie nach ihren biologischen Eigenschaften einen solchen THC-Gehalt in weiteren Entwicklungsstadien regelmäßig haben können.***

***Nutzhanf:***

***Nutzhanf sind die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Gegenstände mit einem THC-Gehalt von bis zu maximal 0,3%. Hiervon abweichend gilt als Nutzhanf auch Cannabis, das als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung gepflanzt und vor der Blüte vernichtet wird.***

So ist eindeutig sichergestellt, dass die Regelungen für Genusscannabis nicht auch für Nutzhanf und Nutzhanfprodukte gilt.

Unabhängig davon bezweifeln wir generell, dass das Verbot von sogenannten „Edibles“ und Extrakte aus bzw. mit Genusscannabis zielführend ist. Edibles und Extrakte stellen eine schonendere Konsumform da, und der Verbraucher muss auch nicht auf den illegalen Markt ausweichen, wenn er diese Produkte erwerben möchte.

Die Formulierung in § 17. b) im CanAnbauG(E) ist eine Verschlechterung gegenüber den bisherigen arbeitsaufwendigen, aber praktikablen Regelungen zur Überprüfung des THC-Gehaltes auf dem Feld (vgl. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 937/2012).

Der Wortlaut „die nach ihren biologischen Eigenschaften in den weiteren Entwicklungsstadien regelmäßig einen THC-Gehalt von 0,3 Prozent nicht übersteigen“ ist zu unbestimmt und wird weder den Interessen der Anbaubetriebe noch der weiterverarbeitenden Industrie gerecht. Die Betrachtung der biologischen Eigenschaften in den weiteren Entwicklungsstadien nach Probenahme im Blühhorizont ist weder praktikabel noch im Rahmen der Nutzhanfverwertung umsetzbar.

So ist es möglich, dass selbst bei Sorten aus dem EU-Sortenkatalog sich der THC-Gehalt nach der Ernte durch Verarbeitung verändern kann. Diese Veränderungen sind aber unbedenklich, da die Biomasse entweder zu Werkstoffen weiterverarbeitet wird, die nicht zum Verzehr bestimmt sind. Oder sie werden zu konsumfähigen Endprodukten weiterverarbeitet, für die dann die entsprechenden sektoralen Bestimmungen gelten, wie zum Beispiel die Maximalwerte für THC in Lebensmitteln der EU-Kommission (EU) 2022/1393. Eine Gefahr des Verbrauchers besteht somit zu keiner Zeit. Landwirte und Produktionsbetriebe müssen aber sicher sein, nicht mit dem Strafrecht in Konflikt zu geraten, wenn sie ihre Ernte weiterverarbeiten.

Zur Verbesserung des Industriepotentials sollte ein „Toleranzfeld“ des THC-Gehaltes von bis zu 1 % geschaffen werden. Gute Praxisbeispiele bestehen bereits in der Tschechischen Republik und in der Schweiz. Ein höherer THC-Gehalt ist für die Sortenvielfalt wichtig, und garantiert leistungsfähige und robuste Genetiken. Insbesondere auch beim Anbau von Faserhanf, mit dem vielfältige Anwendungen möglich sind. So können zum Beispiel aus Faserhanf Baustoffe produziert werden, die langfristig auch zur Reduzierung der klimarelevanten CO<sub>2</sub> Emission von Beton beitragen können. Ebenso findet Faserhanf bei der Produktion von Plastikersatz und biologisch abbaubaren Kunststoffen Anwendung und wird bereits vielfach in der Auto- und E-Mobilität und Leichtbaukomposit-Industrie verbaut.

Nutzhanfgenetiken wurden systematisch auf einen niedrigen THC-Gehalt heruntergezüchtet, immer in der Sorge vor einem möglichen Missbrauchspotenzial. Der geringe THC-Gehalt verhindert, dass Nutzhanf sein volles Potenzial entfalten kann, in dem ein wichtiger Bestandteil der Pflanze künstlich heruntergezüchtet und so die Ausbildung wertvoller Eigenschaften verhindert wird. Es gibt zum Beispiel viele Nutzhanfsorten mit höherem THC-Gehalt, deren Fasern eine besonders gute Qualität für die Textilindustrie aufweisen.

Um Nutzhanf von Genusscannabis praktikabel und sicher unterscheiden zu können, verweisen wir auf die [Publikation](#) „Recommended Methods for the Identification and Analysis of Cannabis and Cannabis Products“ aus dem Jahre 2022 von der *Laboratory and Scientific Section* des *United Nations Office on Drugs and Crimes*. Eine einfache Möglichkeit zur Unterscheidung zwischen Cannabis als Droge und Cannabis (Hanf) für industrielle Zwecke ist danach die Verwendung des Verhältnisses der wichtigsten Cannabinoide THC, CBN und CBD. Sowohl CBD als auch THC werden über ihre Säuren CBDA und THCA biosynthetisch von CBGA abgeleitet. Wenn das Peakflächenverhältnis\* von [THC+CBN]: [CBD] < 1 ist, wird die Cannabispflanze als Fasertyp (mithin als Nutzhanf) betrachtet. Wenn das Verhältnis > 1 ist, gilt sie als Drogentyp. Da THC teilweise zu CBN oxidiert wird, wird die Summe der Peakflächen von THC und CBN verwendet und durch die Fläche von CBD geteilt, so dass sich folgende Formel ergibt:

$$X = \frac{[THC] + [CBN]}{[CBD]}$$

[THC]	Area of THC in the chromatogram
X > 1	Drug-type cannabis
X < 1	Fibre-type cannabis

Die Erhöhung von 0,2 auf 0,3 % THC ist durchaus eine Entlastung für die Landwirte, aber auch nur eine geringe. Grenzfälle bei der Analytik, die mit den bisherigen Sorten aufgetreten sind, sind nun eindeutiger zu behandeln. Grundsätzlich bleibt aber die bisherige, einschränkende und aufwendige Praxis bei Anbau und Weiterverarbeitung erhalten. Für den langfristigen Erfolg der Hanfindustrie, mit sicheren Produkten für den Verbraucher und einer rechtssicheren Anwendungsvielfalt für die Industrie, ist ein Toleranzbereich für THC von 1,0 % unerlässlich.

Ein THC-Gehalt von bis zu 1,0 % kann unabhängig von den europäischen Beihilferegeln eingeführt werden. Deutschland sollte aber auch auf EU-Ebene die Initiative ergreifen und versuchen, den Industrieanfanbau langfristig zu fördern und in der EU zu harmonisieren. Industriehanf ist für den „European Green Deal“ unverzichtbar und braucht deshalb dringend bessere Rahmenbedingungen, wozu auch insbesondere bessere Genetiken gehören.

Der Verbraucherschutz wird dadurch gewährleistet, dass Produkte, die in den Verkehr gebracht werden und zum Verzehr geeignet sind, entsprechende sektorale THC-Grenzwerte einzuhalten haben.

Deutschland sollte jetzt schon einen Schritt vorangehen.

Sollte der Entwurf des Cannabisgesetzes in Kraft treten, werden auch die sogenannten CBD-Blüten einen neuen Aufschwung erleben, indem sie als pflanzliches Raucherzeugnis legal nach dem Tabakerzeugnisgesetz steuerpflichtig im Markt gehandelt werden können. CBD-Blüten erfreuen sich trotz ihrer rechtlich unklaren Situation in Deutschland größter Beliebtheit und sind in tausenden von Kiosken und Tankstellen käuflich zu erwerben. Die Strafverfolgung stuft diese Produkte derzeit noch irrigerweise als Betäubungsmittel ein, da zwar faktisch ein Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen ist, aber trotzdem noch eine physikalische Möglichkeit des Missbrauchs bestehe.

Mit der Einführung eines THC-Grenzwerts bis zu 1,0 % THC könnte die unsägliche Praxis beendet werden, die CBD-Blüten auf die vermeintlich erforderlichen 0,2 % THC herunter zu waschen und anschließend wieder mit künstlich zugesetzten Cannabinoiden und Terpenen zu behandeln. Die derzeitig erhältlichen CBD-Blüten werden in der Regel in der Schweiz mit höheren THC-Genetiken angebaut, dann aber dieser Praxis unterzogen, um sie nach Österreich, Belgien und Luxemburg exportieren zu können. Von dort aus finden Sie dann den Weg nach Deutschland. Nur mit diesen Genetiken bis zu 1,0 % THC ist es möglich, die sogenannten „Buds“, also volle Blütenknospen, als Naturprodukt zu erreichen, die vom Verbraucher nachgefragt werden. Das Herunterwaschen der Blüten mit Lösungsmitteln führt dazu, dass auch die anderen Cannabinoide und Terpene entfernt werden. Werden nun Cannabinoide und Terpene künstlich wieder aufgesprüht, liegt kein Naturprodukt mehr vor und niemand weiß, ob das Produkt beim Verbrennen und der Inhalation durch den Konsumenten überhaupt sicher ist. Eine sichere Verwendungsgeschichte hierfür liegt nicht vor.

Sollte der THC-Gehalt bei 0,3 % festgeschrieben werden, ist davon auszugehen, dass diese Praxis anhält. In der Schweiz ist dieses Vorgehen entbehrlich, da der THC-Gehalt bei 1,0 % festgeschrieben ist. Dadurch konnte sich seit 2016 ein vielfältiger, erfolgreicher Markt mit sicheren Nutzhanfprodukten entwickeln.

Außerdem befürworten wir, dass „Industriehanf“ kurz- bis mittelfristig in einem eigenständigen Industriehanfgesetz geregelt wird. Perspektivisch sollte der Begriff „Nutzhanf“ durch „Industriehanf“ ersetzt werden. Wenn Cannabis Sativa L. in Deutschland angebaut wird, wird er in der Regel auch industriell weiterverarbeitet. Der Begriff Industriehanf ist insoweit umfassender und prägnanter und auch international gebräuchlicher ("industrial hemp"). In einem solchen Industriehanfgesetz könnten sowohl die aktuellen Erkenntnisse, wie zuvor erläutert, als auch die erforderlichen

Anpassungen an die tatsächlichen Gegebenheiten aufgenommen werden, um Industriehanf in Deutschland und Europa zum Durchbruch zu verhelfen und deutliche Wettbewerbsnachteile gegenüber China, Kanada und den USA aufzulösen.

## II. Verbot der Extraktion von Cannabinoiden

In § 2 - *Umgang mit Cannabis* wird in Abs. 2 die Extrahierung von Cannabinoiden, einschließlich Tetrahydrocannabinol und Cannabidiol, aus der Cannabispflanze verboten. Da Nutzhanf, wie zuvor ausgeführt, auch als Cannabispflanzen und Teile der Cannabispflanzen definiert wird, betrifft dieses Verbot auch die Nutzhanfindustrie.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Extraktion von Cannabidiol bzw. CBD aus Nutzhanfpflanzen und die Herstellung von Hanf-Extrakten mit CBD-Anteil bzw. generell eine Extraktion von Nutzhanf in Deutschland nicht mehr möglich wäre.

In Deutschland haben sich im letzten Jahrzehnt viele Unternehmen exakt diesem Geschäftsgegenstand gewidmet. Entweder wurden neue Unternehmen gegründet, die Millionensummen in die Extraktion von Hanfextrakten und CBD-Isolaten investiert haben oder etablierte Unternehmen haben entsprechende Anlagen auf Nutzhanf ausgerichtet. Wir verweisen hier auf das Beispiel des Unternehmens Hopfenveredlung St. Johann GmbH / NATECO<sub>2</sub> (<https://nateco2.de/de/extraktion/hanf.html>), die in Europa als Marktführer bei der Extraktion von Hopfen und auch Hanf gilt.

Hanfextrakte und CBD-Isolate finden Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln und Kosmetika. Der Markt hierfür hat sich in den letzten Jahren hervorragend entwickelt, wenn auch zuletzt mit leichten Dämpfern durch die Diskussion um die Anwendung der Verordnung zu neuartigen Lebensmitteln (Novel Food-Verordnung). Spätestens wenn die Europäische Kommission die laufenden Anträge auf Zulassung von Hanfextrakten als neuartiges Lebensmittel genehmigt hat, wird die Hanf- und CBD-Branche einen weiteren großen Aufschwung erleben. Bereits jetzt haben sich Hanfextrakte („Made in Germany“) als Inhaltsstoff (mit offiziellen CosIng-Einträgen) für vielerlei hochwertige Kosmetika am Markt etabliert.

Es wäre im Rahmen des europäischen Binnenmarktes völlig unverständlich, wenn deutsche Unternehmen von diesem Markt ausgeschlossen wären, während europäische und internationale Unternehmen keinen Beschränkungen unterliegen.

Wir regen deshalb dringend an, das Verbot, sollte es denn überhaupt beschlossen werden, auf die Extraktion von Genusscannabis zu beschränken, insbesondere da ja das vornehmliche Ziel die Verhinderung von sogenannten „Edibles“ mit hohen THC-Gehalten und hochprozentigen THC-Extrakten ist.

Wir schlagen folgenden Wortlaut von § 2 Abs. 2 vor:

*(2) Die Extrahierung von Cannabinoiden, einschließlich Tetrahydrocannabinol und Cannabidiol, aus der Cannabispflanze ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Nutzhanf gemäß § 1 Nr. 7 dieses Gesetzes, sofern der Extrakt den geltenden THC-Wert von 1% nicht übersteigt. Die jeweils geltenden sektoralen Bestimmungen für Endprodukte bleiben hiervon unberührt.*

### III. Genehmigung von Forschungsprojekten

Gemäß § 3 BtMG war es möglich, beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine Ausnahmegenehmigung zum Anbau von Nutzhanf zu wissenschaftlichen Zwecken, insbesondere mit einem höheren THC-Gehalt, zu beantragen.

Diese Möglichkeit ist im vorliegenden Entwurf weggefallen. Gemäß § 4 des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG) kann eine solche Ausnahmegenehmigung nur noch für medizinisch-wissenschaftliche Zwecke beim BfArM beantragt werden.

Es ist unerlässlich, dass die züchterische Weiterentwicklung von Nutzhanf ohne Einschränkung möglich ist. Das Erfordernis von Ausnahmegenehmigungen für wissenschaftliche Zwecke zur Erforschung und Züchtung von Nutzhanf-Genetiken mit über 1,0% THC sollte generell entfallen, und nur noch anzeigepflichtig sein, und zwar bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), da dort die erforderliche landwirtschaftliche Fachkompetenz zur Beurteilung und Bewertung entsprechender Anträge für die Forschung angesiedelt ist, während das BfArM die Fachexpertise für Medizin und Lebensmittelprodukte hat.

#### IV. Überwachung und Anzeige des gewerblichen Anbaus von Nutzhanf (§§ 31-35 CanAnbauG)

Das Verfahren der Kultivierung von Nutzhanf ist europaweit strikt reglementiert. So gibt es die folgenden europäischen und nationalen Vorschriften zu beachten:

- [Verordnung \(EU\) 2021/2115](#)
- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/126](#)
- [Delegierte Verordnung \(EU\) 639/2014](#)
- [DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) Nr. 809/2014](#)
- [Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems \(GAPIn-VeKoS-Verordnung\)](#)
- [Betäubungsmittelgesetz \(BtMG\)](#)

Kein anderes landwirtschaftliches Erzeugnis ist damit so strikt reglementiert wie Nutzhanf. In der Praxis hat das für Landwirte folgende Auswirkung:

- Meldung der Flächen beim Landwirtschaftsamt bis 31.12. des Vorjahres,
- Meldung der Flächen beim Landwirtschaftsamt für die jährliche Agrarförderung im Rahmen der Länder/EU-Förderung bis zum 15.05 eines jeden Jahres, inkl. Vorlage der Originaletiketten,
- Meldung des Blühbeginns,
- Stichprobenartige Kontrollen, ob die Betriebe den Blühbeginn korrekt gemeldet haben,
- Stichprobenartige Kontrolle der Hanfflächen auf THC,
- Meldung der Hanfanbauflächen bei der BLE bis spätestens 1.07. des Jahres
- Ernte der Hanfflächen aus dem Hauptfruchtanbau erst nach Erntefreigabe durch die BLE
- Meldung der Zwischenfruchtanbauflächen auch bis zum 01.07. des Jahres, obwohl erst später ausgesät wird
- Meldung des Blühbeginns
- Vorlage der Saatgutetiketten bis 1.09. des Jahres

Wir fordern die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene für eine deutliche Entbürokratisierung und Vereinfachung dieser Regularien einzusetzen. Dieses europaweit geltende Kontrollsystem ist lediglich eingeführt worden, um einen vermeintlichen möglichen Missbrauch mit Nutzhanf auszuschließen. Die geänderte Gefahrenbeurteilung in Deutschland muss sich auch beim Nutzhanfanbau in ganz Europa widerspiegeln.

So sollte zum Beispiel auf eine Erntefreigabe verzichtet und der Zwischenfruchtanbau von Nutzhanf sollte keiner weiteren Regulierung unterliegen. Dieser Hanf kann sich auch nicht mehr bis zur vollen Blüte entwickeln. Der Zwischenfruchtanbau dient der Bodenverbesserung, als Kohlenstoffspeicher sowie zur Fixierung von freiem Nitrat/Nitrit in der Pflanze, um der Nitrifizierung der Böden und des Grundwassers entgegenzuwirken. Die Nutzung des Industriehanf für Textilien, biogene Rohstoffe oder Baustoffe sollte komplett unkontrolliert bleiben, genauso wie im Agrarsystem jede andere Kultur der Fruchtfolge behandelt wird.

Wenn die Anbauflächen für Nutzhanf deutlich ansteigen, ist dieses komplexe System der Kontrolle auf dem Feld auch gar nicht mehr leistbar. Wir verweisen auf das Kontrollsystem in Kanada, dass sich die europäische Union als Vorbild nehmen sollte. Dort wird das Saatgut lediglich auf der Ebene der Züchter geprüft, und ansonsten erfolgen keine weiteren Kontrollen mehr.

In § 34 Abs. 1 Nummer 4 des CanAnbauG (E) erhält die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zusätzliche Kompetenzen, insbesondere können jetzt vorläufige Anordnungen getroffen werden, mit denen ganze Nutzhanfbestände unter amtlichen Verschluss genommen werden können. Die Verwendung des Begriffes „dringende Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Anbaus von Nutzhanf“ wird erhebliche Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten bereiten, die nach den vorangegangenen Ausführungen ja gerade verhindert werden sollen.

Außerdem ist die Kontrolle des Anbaus von Nutzhanf kein Selbstzweck und kann deshalb nicht als besondere Rechtfertigung für die Vernichtung ganzer Felder herangezogen werden. Wie erläutert, wird Nutzhanf in der Regel entweder zu nicht konsumfähigen Produkten oder Lebensmitteln und Kosmetik weiterverarbeitet, für die die jeweiligen sektoralen Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers gelten. Darüberhinausgehende Maßnahmen sind entbehrlich, so dass auf die Regelung in Nummer 4 gänzlich verzichtet werden sollte.

Um Hanf als Rohstoff der Zukunft zu etablieren, ist der Aufbau einer regionalen industriellen Wertschöpfungskette erforderlich. Es ist nicht ausreichend, Nutzhanf lediglich anzubauen ohne gleichzeitig eine ortsnahe, weiterverarbeitende Industrie zu etablieren. Hierzu bedarf es eines Masterplanes, der viele Akteure involviert.

Der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit e.V. steht für entsprechende Initiativen jederzeit mit seinen Mitgliedern und seinem Fachwissen – insbesondere des Forschungsinstituts Linnaeus Kompetenzzentrum Hanf gGmbH mit Sitz in Zittau - zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tarik Mustafa  
Präsident



Martin Wittau  
Vizepräsident